

# **Entschädigungsordnung für Mitglieder des AStA und Präsidiums (EO-Mitglieder)**

vom 10. November 1993, geändert am 12. Januar 2000, 26. Januar 2012, 19. Oktober 2021,  
25.04.2024, 21.01.2025, zuletzt geändert am: 24.02.2025.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Höhe der Entschädigung für Referentinnen und Referenten des AStA.....	2
§ 2a Aufwandsentschädigung des Präsidiums des Studierendenparlaments .....	3
§ 3 Zahlungsfrist .....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Entschädigt werden die gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).
- (2) Berufene Mitglieder des AStA können ebenfalls unter die Bestimmung von Absatz 1 fallen, falls dies vom Studierendenparlament so entschieden wird. Dies gilt lediglich für das erste berufene AStA-Mitglied eines jeden Referats.

## **§ 2 Höhe der Entschädigung für Referentinnen und Referenten des AStA**

- (1) Die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) der Europa-Universität Viadrina erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung ist an die Erfüllung folgender Pflichten gebunden:
  - a. Durchführung von mindestens einer Sprechstunde pro Monat während der Öffnungszeiten des AStA,
  - b. Vorlage eines monatlichen Berichts an den AStA sowie an das Studierendenparlament (StuPa) *und*
  - c. Erfüllung der Pflichten gemäß der entsprechenden Richtlinie und Satzung.
- (2) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten gemäß Absatz 1, kann der AStA dem Präsidium des StuPa einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Überprüfung vorlegen. Dieses Recht steht auch jeder Fraktion des StuPa zu.
- (3) Wird ein solcher Antrag gestellt, ist hierüber unverzüglich zu entscheiden. Zu diesem Zweck sind die betreffende Referentin oder der betreffende Referent, der AStA sowie die Antragstellerin oder der Antragsteller anzuhören.
- (4) Kommt das StuPa zu dem Ergebnis, dass die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden, kann die monatliche Aufwandsentschädigung um maximal 30 vom Hundert gekürzt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit.
- (5) Wurde die Aufwandsentschädigung bereits für den entsprechenden Monat ausgezahlt, so wirkt sich die Kürzung auf den folgenden Monat aus. Besteht eine Kürzung über 2 Monate fort, ist die Möglichkeit einer Absetzung der Aufwandsentschädigung zu prüfen.
- (6) Wenn für die Referentinnen und Referenten eines Referats abzusehen ist, dass sie für einen oder mehrere Monate keinen Aufwand nachweisen können und somit eine Entschädigung nach Absatz 1 nicht möglich ist, so haben sie das StuPa und den AStA hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (7) Bei anhaltender grober, wiederholter Verletzung der Pflichten oder Schädigung oder in Gefahr bringen der Studierendenschaft oder eines ihrer Organe kann die Aufwandsentschädigung vollständig abgesetzt werden. Besteht eine Absetzung über 2 Monate fort, ist die Möglichkeit eines Misstrauensvotums gegen das entsprechende Referat zu prüfen.
- (8) Übernimmt ein gewähltes Referat die Aufgaben eines unbesetzten Referats kommissarisch, so kann diesem Referat durch Beschluss des AStA die Aufwandsentschädigung des unbesetzten Referats ganz oder teilweise zugeteilt werden.

### **§ 2a Aufwandsentschädigung des Präsidiums des Studierendenparlaments**

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält eine quartalsweise Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 450,00 EUR.
- (2) Die Verteilung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Abstimmung im Präsidium. Das Abstimmungsergebnis ist auf der letzten Sitzung eines Quartals dem Studierendenparlament vorzulegen. Das Abstimmungsergebnis muss das Verhältnis und die Höhe der Aufteilung der Aufwandsentschädigung innerhalb des Präsidiums enthalten.
- (3) Der Beschluss über die Verteilung der Aufwandsentschädigung ist dem Finanzreferenten unverzüglich nach Bekanntgabe im Studierendenparlament zu übermitteln, sofern kein Einspruch erfolgt.
- (4) Jede und jeder Abgeordnete des Studierendenparlaments ist berechtigt, Einspruch gegen die Verteilung der Aufwandsentschädigung einzulegen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet gegenüber dem Präsidium des StuPa erfolgen. Die Begründung hat Zweifel an der Rechtfertigung der vorgeschlagenen Aufteilung darzulegen.
- (5) Im Falle eines Einspruchs ruht die Auszahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Klärung des Sachverhalts durch den hochschulpolitischen Ausschuss.

### **§ 3 Zahlungsfrist**

- (1) Die Zahlung erfolgt am 25. des Monats.
- (2) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.